

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.09.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neue Medien - Kinder und Jugendmedienschutz

Sachverhalt:

Neue Medien – Kinder- und Jugendmedienschutz

Bei zurzeit hunderten von frei empfanglichen -meistens privaten und via Satelitt übertragenen- TV-Programmen und einem grenzenlosen Internet lassen sich -schon aus technischen Gründen- die Regelungen der analogen Medienzeit (Öffentlich-rechtliches Fernsehen, überschaubare Privatsender, Printmedien, Videos) nicht übertragen.

Insofern erhält die präventive Arbeit durch Aufklärung, Medienkompetenz, Filmerzziehung etc. eine immer stärker werdende Bedeutung.

Mit der Vorlage wird eine Übersicht der aktuellen Situation gegeben und gesagt, welche Maßnahmen für den Umgang mit den „Neuen Medien“ ergriffen werden können.

1. Definition

Als „Neue Medien“ im weiteren Sinne werden heute Medien bezeichnet, die auf Daten in digitaler Form zugreifen, also z. B. E-Mail, World Wide Web (www), DVD, CD-ROM, MP3, usw. Im engeren Sinne sind Dienste gemeint, die über das Internet betrieben werden.

2. Ausgangslage

Die gesamte Medienwelt befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Junge Menschen wachsen heute ganz selbstverständlich mit unterschiedlichen Medien auf und nutzen deren Vielfältigkeit. Der Umgang mit den „Neuen Medien“ hat in der modernen Gesellschaft die Wichtigkeit von Schreiben, Lesen und Rechnen erlangt und ist somit zu einem wichtigen Kulturgut geworden. Dieses neue Kulturgut haben sich allerdings Eltern und Kinder nicht gleichermaßen angeeignet.

Bei der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten sind Eltern oft nicht in der Lage ihren Kindern eine Orientierung und somit auch eine Sicherheit im Umgang mit den „Neuen Medien“ zu geben, da sie sie selbst kaum kennen und beherrschen. Kinder und Jugendliche sind bei der Nutzung der „Neuen Medien“ teils sich selbst überlassen und geraten in überfordernde Situationen der Alleinbewältigung. Neben den mehrheitlich sinnstiftenden Möglichkeiten, die über die „neuen Medien“ vermittelt werden, besteht allerdings auch unter bestimmten Gegebenheiten die

Möglichkeit von Gefährdungspotentialen bei einer unreflektierten Nutzung. Hierbei dienen die „Neuen Medien“ dem Transport von nicht geeigneten Informationen und Angeboten für Kinder und Jugendliche. Durch die weltweit ausgerichteten und allgegenwärtig zugänglichen Distributionswege können Zugangsbeschränkungen nur unzureichend stattfinden.

Ergebnisse der JIM-Studie 2007 besagen, dass Computer und Internet bei den Jugendlichen weiter auf dem Vormarsch sind. So haben mehr als zwei Drittel der Jugendlichen inzwischen einen PC oder Laptop, 45 % können vom eigenen Zimmer aus online gehen. Die Bedeutung des Internets nimmt weiter zu: Aktuell zählen 93% der Jugendlichen zu den „Onlinern“. Die meisten sind dabei intensive Nutzer: 83% gehen mehrmals pro Woche oder täglich ins Internet.

3. Gefährdungspotentiale

- Verbreitung von Gewaltverherrlichung

Es kann zu Wahrnehmungsproblematiken zwischen Realität und Fiktion kommen. Hemmschwellen werden nachweislich durch „Killergams“ bei gleichzeitigem Realitätsverlust herabgesetzt. Hier sind extreme Ego-Shooter zu nennen.

- Verbreitung von Rechtsextremismus

Hier kann eine Verführung und Rekrutierung erfolgen. Straftaten in Form von Verleugnung finden statt.

- Mobbing im Internet

Cyberbullying ist eine besonders hässliche Form der Demütigung anderer Menschen unter Anwendung von „Neuen Medien“. Z.B. wird ein Mitschüler gezwungen sich sexuell zu manipulieren, dabei wird die Handlung per Fotohandy gefilmt und später ins Internet gestellt.

- Verbreitung von Pornographie

Die immer stärkere Verbreitung von Pornographie führt gerade bei Kindern zu einem Werteverfall, verbunden mit einer Fehlbetrachtungsweise des anderen Geschlechtes. (Revidierung des „Frau- Mann- Bildes“ und Betrachtung von Partnern als Objekte)

- Übergriffige Kontaktaufnahmen in Chats

Kinder und Jugendliche laufen immer mehr Gefahr im Netz belästigt zu werden. (In sogenannten Chats treiben auf harmlosen Seiten „Pädophile“ ihr Unwesen. Für Kinder und Jugendliche geht hiervon eine immer größer werdende Gefahr aus).

- Verletzung von Urheberrechten (illegale Downloads)

Es besteht die Gefahr Urheberrechte zu verletzen und dadurch strafrechtlich als auch zivilrechtlich mit Normen in Konfrontation zu geraten. Es drohen Strafen und Schadenersatzansprüche.

- Förderung von Suchtverhalten bei zeitlich unbegrenztem Konsum von „Games“

Spielsucht, die im Bereich der „Nichtstofflichen Süchte“ angesiedelt ist, kann zu veränderten Wahrnehmungen und zu einer Entfernung von der Realität führen. Online-Rollenspiele wie World of Warcraft (WoW), Second Life usw. beschäftigen sich mit imaginären Welten, in denen angekommen, der Weg zurück in die Realität nicht immer einfach ist. An der Uni Mainz ist die erste Beratungsstelle für diese Spielsucht in Deutschland eingerichtet worden.

Derzeitig liegen allerdings nur wenige Studien vor, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Gesamtkomplexität von Wirkzusammenhängen abbilden können. Allgemeingültig lässt sich aber schon jetzt sagen, dass der Bereich der „Neuen Medien“, der sich mit Onlinespielen befasst, denen ein Gefährdungspotential zuzurechnen ist, nicht allein ursächlich für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen ist. Monokausale Zusammenhänge, wie sie in Teilbereichen der Medien selbst propagiert werden, bestehen keineswegs. Wichtige Faktoren sind nach wie vor die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen, die emotionale Verlässlichkeit seiner Familie und seine Absicherung in seinem sozialen Umfeld.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und -verbreitung, wie sie das Internet bietet, stellen den Jugendmedienschutz vor neue Herausforderungen. Waren die herkömmlichen Medien als Gegenstände noch greifbar, konnten weggesperrt oder notfalls auch aussortiert werden, so entziehen sich die neuen elektronisch verbreiteten Medien dem gegenständlichen Zugriff. Auch die bisher eingesetzten Mittel einer nachträglichen Prüfung oder der Vertriebsbeschränkung erweisen sich bei diesen „Neuen Medien“ oft als wirkungslos.

Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz ist einerseits Teil des gesetzlichen Jugendschutzes nach den Rechtsnormen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und den Durchführungshinweisen zum JuSchG NRW (Alterskennzeichnung von Filmen, Computerspielen etc.; Indizierung von Medien) und andererseits mit der Frage der Wirkung von Medieninhalten auf Kinder und Jugendliche befasst. Darüber hinaus beteiligt er sich an Einzelaufgaben zur Förderung der Medienkompetenz (Medienpädagogik). Ziel dabei ist, Kindern und Jugendlichen einen kompetenten Umgang mit Medien zu ermöglichen.

Der Jugendschutz setzt sich demnach im Wesentlichen aus zwei zu berücksichtigenden Komponenten zusammen.

A) Gesetzlicher Jugendschutz

Aufgrund unterschiedlicher Zugangsweisen und historisch gewachsener Zusammenhänge gibt es keinen einheitlichen Jugendmedienschutz. Vielmehr bestehen für die einzelnen Medienarten unterschiedliche Konzepte, Zuständigkeiten und Verfahren. Für den Bereich Rundfunk und Telemedien wurde durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ein Schritt in Richtung einer Vereinheitlichung des Jugendmedienschutzes zu gehen.

Das JuSchG (Jugendschutzgesetz) und der JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) wenden sich mit den Ge- und Verboten nicht an Kinder und Jugendliche, sondern an Gewerbetreibende und Veranstalter.

Strafrechtliche Bestimmungen (StGB §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b) können zur Anwendung kommen, wenn mittels der Nutzung neuer Medien die Rechte Anderer eingeschränkt werden.

Der Gesetzliche Jugendschutz, der sich durch gesetzliche Vorgaben auf eine Vermeidung von jugendgefährdenden Situationen (z.B. Alkohol erst ab 18 Jahren, Alterskennzeichnungspflicht von Computerspielen, Aufenthalt in Gaststätten, usw.) konzentriert, richtet sich an „Betreiber“ um die Weitergabe und Duldung jugendgefährdender Inhalte zu unterbinden. Dieses, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, auch restriktiv. Hierüber können eine Teilhabe von Jugendlichen an Veranstaltungen oder jugendgefährdenden Inhalten sowie der Konsum, z. B. von Alkohol, erschwert

werden.

Die individuelle Datenübermittlung und -nutzung im Internet und in ähnlichen Informationsnetzen (z. B. e-mail) fällt nach dem Teledienstegesetz (TDG) in die Zuständigkeit des Bundes. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) enthält Regelungen zum Jugendschutz, die in die Kompetenz der Länder fallen (z. B. allgemein zugängliche Internet-Seiten wie sie in Internetcafes genutzt werden u. chatrooms).

Für den Bereich des Jugendschutzes in der Bundeszuständigkeit ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zuständige Behörde. Die antragsberechtigten Jugendämter, Landesjugendämter und obersten Landesjugendbehörden können bei jugendgefährdenden Angeboten des Internets Anträge auf Indizierung bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien stellen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige Behörden sind berechtigt, Anregungen auf eine Indizierung bei der BPjM einzureichen. Die BPjM prüft dann, ob sie ein Indizierungsverfahren von Amts wegen einleitet. Für strafbare Inhalte sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

Jugendmedienschutz bedeutet deshalb auch, den Zugang zu diesen gefährdenden Medieninhalten für Kinder und Jugendliche zumindest im öffentlichen Raum zu verhindern. Die Strafgesetze sorgen darüber hinaus für das Verbot von Medien, die auch unter einem weit gefassten Verständnis von Medienfreiheit für die staatliche Gemeinschaft nicht mehr tolerierbar sind.

B) Pädagogischer Jugendschutz

§ 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Die Medienpädagogik in Schule und Jugendarbeit, im Kindergarten, in den Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe, aber auch in den Medien selbst trägt dazu bei, junge Menschen zu einem selbstbewussten und verantwortungsvollen Umgang mit den verschiedenen Medien anzuleiten.

Der pädagogische Jugendschutz richtet sich an Eltern, Multiplikatoren sowie Kinder und Jugendliche. Er zeichnet sich dadurch aus, dass er Gefahren aufdeckt, sie kommuniziert und allen Beteiligten einen geeigneten Umgang mit Gefährdungspotentialen vermitteln will. Dazu gehört z.B. im Rahmen des pädagogischen Jugendmedienschutzes eine Sensibilisierung von Eltern, Multiplikatoren, Kindern und Jugendlichen für Gefährdungsmöglichkeiten im Umgang mit dem Internet. Dieses keineswegs um eine Vermeidung des Umgangs mit dem Medium zu erzeugen, sondern um dieses Medium sensibel nutzen zu können.

Die Verhinderung einer ungeeigneten Verbreitung von Medieninhalten ist auf dem klassischen Wege über Filter und gesetzliche Maßnahmen nicht nachhaltig zu erreichen. Dabei fällt der Vermittlung von Medienkompetenz die Aufgabe zu, Kinder, Jugendliche und Eltern zu einem kreativen, Nutzen stiftenden Umgang mit den sich zahlreich bietenden Möglichkeiten der „Neuen Medien“ zu befähigen. Ebenfalls müssen die Nutzer über die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeklärt werden, um nicht mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt zu geraten.

5. Medienkompetenz

Eine wichtige Rolle wird hierbei die Vermittlung von Medienkompetenz spielen. Nach allgemeingültiger Definition werden folgende vier Hauptpunkte der Medienkompetenz zugeordnet.

- **Medienkritik**
soll analytisch problematische gesellschaftliche Prozesse angemessen erfassen. Jeder Mensch sollte reflexiv in der Lage sein, das analytische Wissen auf sich selbst und sein Handeln anzuwenden. Die ethische Dimension daran ist, das analytische Denken und den reflexiven Bezug als sozial verantwortet abzustimmen und zu definieren.
- **Medienkunde**
umfasst das Wissen über die heutigen Mediensysteme. Die informative Dimension der Medienkunde beinhaltet klassische Wissensbestände. Die instrumentell-qualifikatorische Dimension meint die Fähigkeit, neue Geräte auch bedienen zu können. Die beiden Aspekte Medienkritik und Medienkunde umfassen die Dimension der Vermittlung.
- **Mediennutzung**
ist doppelt zu verstehen: Medien sollen rezeptiv angewendet werden (Programm-Nutzungskompetenz) und interaktive Angebote genutzt werden können.
- **Mediengestaltung**
meint das Erlernen, mit dem erworbenen Medienwissen gestalterisch so in Medien eingreifen zu können, dass diese entsprechend der Wünsche und Bedürfnisse von Nutzern zur Anwendung kommen können.

6. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Eltern, Multiplikatoren

7. Ziele

- Vermittlung von flächendeckender und zielgruppenorientierter Medienkompetenz im Zusammengehen mit der Weckung von „Elterninteresse“ für die „Neue Medienwelt“ von Kindern und Jugendlichen.
- Schaffung von Erziehungs- und Alltagskompetenz im Bereich der „Neuen Medien“.
- Bekanntmachung von Rahmen und Regelwerken im Bereich von gesetzlichen Bestimmungen.

8. Ist-Situation - Vorhandene Angebote/ aktuelle Maßnahmen

Das Beratungsangebot im Bereich der Neuen Medien ist im „Netz“ so gut wie allumfassend ausgebaut. Hier werden äußerst sinnvolle Informationen für alle diejenigen gegeben, die auf diesem Wege Informationen haben wollen und können.

Exemplarisch seien hier einige empfehlenswerte Websites benannt:

www.klicksafe.de, www.seitenstark.de, www.ajs-nrw.de, www.internet-abc.de, bag-jugendschutz.de, www.gmk-net.de

Bei der praktischen Vermittlung zur Umsetzung von Medienkompetenz im Rahmen des erzieherischen Jugendmedienschutzes gestaltet sich die Situation nicht ganz so lückenlos.

Es bestehen einige, allerdings nicht flächendeckende Ansätze, Maßnahmen und Projekte zur Schaffung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Eltern, die sich in der Regel nicht auf alle Adressatengruppen präzisieren und deren Abstimmung und Vernetzung untereinander entwicklungsfähig ist.

Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Bielefeld werden von einer Reihe von unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen angeboten:

Mit der Entwicklung von Medienkompetenz sind in Bielefeld im Rahmen von Jugendhilfe u.a. folgende Einrichtungen und Organisationen befasst:

- Bielefelder Jugendring e.V. (Organisation von z.B. „Chattagen“, Radiowerkstatt im BJR, Kinder- und Jugendradio Kurzwelle, Netzlichter-TV, Arbeitskreis Medien)
- MINA (Mädchen im Internet)
- Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- mit der jährlichen Veranstaltung „Klicken und Durchblicken“ in Kooperation mit dem Bielefelder Jugendring, Kidsville und der Stadtbibliothek, dem weiteren Ausbau von kindgerechten Informationen im Internet durch das „Kinderrathaus“, der medienaktiven Beteiligung an Kinderveranstaltungen wie Wackelpeter, Weltkindertag und durch Elternberatung.
- Informationsveranstaltungen für Eltern in Kindergärten
- Medienarbeit der offenen Jugendhilfe in deren Einrichtungen z.B. „Spielen mit Kindern e.V.“
- Seminare des Medienzentrums Bielefeld (Angebote richten sich primär an Lehrerinnen und Lehrer)
- Vereinzelte Seminare für Kinder und Eltern an Schulen in der Regie der einzelnen Schulen ohne Beteiligung des Medienzentrums der Schulen (Durchführung z.B. von „Kidsville“)
- Kanal 21
- Informationen durch die Polizei
- Weiterhin stehen verschiedene sehr geeignete Informationsbroschüren zur Verfügung

9. Soll-Situation - mögliche Maßnahmen zur Umsetzung

- Erfassung der Gesamtheit der Angebote für die beschriebene Zielgruppe in Bielefeld
- Organisation einer Fachtagung zum Thema: Schaffung von Medienkompetenz für Kinder und Eltern im Rahmen von Kinder- und Jugendmedienschutz
- Entwicklung von Zielen und Umsetzungsstrategien mit Schule und Trägern der Jugendhilfe

- Koordination von Angeboten
- Ausbau von Angeboten in Schulen, Jugendeinrichtungen, VHS und die Nutzung von „kinderathaus.de“ als einer Einstiegsplattform. Schaffung von Präsenz im öffentlichen Raum (Internet, Printmedien, Radio). Hierfür werden Elternmodule, Kinder- und Jugendmodule sowie Module der Zusammenführung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu erstellen sein.
- Schaffung von attraktiven Veranstaltungen.(z.B. Handy- und Videoclipveranstaltungen, die eine breite Beteiligung garantieren, „lange Woche der Video- und Konsolenspiele“, usw.).

Es sollte auf keinen Fall zu einer allgemeinen und damit undifferenzierten Ablehnung der „Neuen Medien“ kommen. Kindern und Jugendlichen muss ein gefahrloser Umgang mit den neuen Medien ermöglicht werden. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass gerade auch Eltern die Möglichkeit erhalten medienkompetent zu werden, um ihren Kindern einen verantwortungsvollen und altersgerechte Umgang mit den „Neuen Medien“ zu ermöglichen.

Beigeordneter

Tim Kähler